



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 1

Antragsteller: Präsidium / Spielausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag zur Änderung von §40 SFV Spielordnung

Der Vorstand möge beschließen § 40 SFV Spielordnung in folgender Weise ändern:

neu:

1. Insoweit in den Regeln dieser Ordnung eine männliche Bezeichnung gebraucht wird, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit. Es sind ausdrücklich alle Geschlechter und sexuellen Orientierungen in gleicher Weise gemeint.

Aus den bisherigen Abs. 1 bis Abs. 3 werden Abs. 2 bis Abs. 4.

2. Der Vorstand möge die Geschäftsstelle des SFV beauftragen, die Spielordnung insofern zu überarbeiten.

Gründe:

Im aktuellen Wortlaut einzelner Regelungen wird der gesellschaftlichen Entwicklung noch nicht immer und durchgängig entsprochen. Dies soll überarbeitet und gleichzeitig im sprachlichen Gebrauch vereinfacht werden.

Im Auftrag des Präsidiums

Petra Frohberg
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Antrag-Nr.: 2

Antragsteller: Präsidium / Spielausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag zur Änderung von § 38 Abs. 3 d) und Abs. 4 f) RVO

Der Vorstand möge die Änderung des Wortlautes von § 38 Abs. 3 d) RVO mit folgendem (neuen) Wortlaut beschließen:

d) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter

- im 3. Jahr bis 3 Punkte
- im 4. Jahr bis 6 Punkte
- ab dem 5. und den Folgejahren bis zu 9 Punkten

zu erkennen.

Im Übrigen bleibt der weitere Wortlaut von § 38 Abs. 3 d) RVO erhalten.

Der Vorstand möge die Änderung des Wortlautes von § 38 Abs. 4 f) RVO mit folgendem (neuen) Wortlaut beschließen:

f) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter

- im 3. Jahr bis 3 Punkte
- im 4. Jahr bis 6 Punkte
- ab dem 5. und den Folgejahren bis zu 9 Punkten

zu erkennen.

Im Übrigen bleibt der weitere Wortlaut von § 38 Abs. 4 f) RVO erhalten.

Gründe:

Der Antrag beruht auf den Erklärungen der Sportrichter und des Schiedsrichterausschusses. Die aktuellen Regelungen legen starre Punkteabzüge fest, die ein richterliches Ermessen unter Beachtung konkreter Einzelumstände ausschließen. Mit anderen Worten: für diese Sanktionierung ist nach aktueller Rechtslage eine richterliche Prüfung nicht erforderlich, weil sich die Anzahl der abzuziehenden Punkte automatisch aus der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ergibt.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Die vorgeschlagene Änderung erhält die Verhängung von Punktabzügen, gestaffelt nach Dauer der Nichterfüllung (wie bisher) aufrecht, ermöglicht jedoch die Ausübung richterlichen Ermessens unter Beachtung sonstiger Umstände, wie bspw. Bemühungen der Vereine, Schiedsrichter zu gewinnen (Ausbildung der erforderlichen Schiedsrichter im laufenden Spieljahr, mit denen dann das Soll erreicht wird), gelegentlich auch die Erhöhung der Geldstrafe (wie in anderen Landesverbänden) unter Reduzierung des Punkteabzuges, da dieser einen durchaus spürbaren Eingriff in den eigentlichen Wettbewerb inkludiert.

Im Auftrag des Präsidiums

Petra Froberg
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 3

Antragsteller: Präsidium

In-Kraft-Treten: sofort

Antrag: Änderung / Anpassung RVO § 10 Abs. 1

Der Vorstand möge beschließen, § 10 Abs. 1 RVO durch einen **Satz 2 und 3** mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Fällt das Ende einer Rechtsmittelfrist in den Fällen von § 23 (1) a-c RVO auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich dieses auf den nächsten Werktag. Von der Frist gemäß Satz 2 sind Fälle gemäß § 24 (5) RVO ausgenommen.

Gründe:

Die bisherige Regel und Handhabung zum Fristende ohne Berücksichtigung der Wochenenden und Feiertage ist ein Alleinstellungsmerkmal der RVO und daher regelmäßig für die Betroffenen überraschend. Mit der Ergänzung soll erreicht werden, dass allein wegen Unkenntnis dieser Ausnahmeregel verspätet eingelegte Rechtsmittel nicht zur Verwerfung in der Sache führen. I.ü. dürfte diese Regelung den Arbeits- und Organisationsabläufen in den Vereinen, die an den Wochenenden in allererster Linie mit dem eigentlichen Spielbetrieb befasst oder Geschäftsstellen nicht besetzt sind, entsprechen. Die Neuregelung ist insbesondere für Fälle von § 10 Abs. 4 letzter Satz RVO von maßgeblicher Bedeutung. Wird bspw. eine nicht akzeptierte Entscheidung Freitagabend versandt, läuft die Rechtsmittelfrist nach bisheriger Regel bereits am Sonntagabend aus. Eine ordnungsgemäße Prüfung, ob von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll, ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Im Auftrag des Präsidiums

Petra Frohberg
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 4

Antragsteller: Präsidium

In-Kraft-Treten: sofort

Antrag: Sportgerichtliche Zuständigkeit § 4 RVO

Der Vorstand möge beschließen, § 4 RVO in folgender Weise zu ändern:

Es ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: (2) Das Sportgericht entscheidet in 1. Instanz in allen Fällen von Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen der Passstelle des SFV.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Gründe:

Ausgehend von den sportgerichtlich gesammelten Erfahrungen liegt es im Interesse der einheitlichen und Gleichbehandlung, dass die sportgerichtlichen Entscheidungen zu Beschwerden gegen Entscheidungen der Passstelle in einer Hand liegen und eine Unterscheidung der Zuständigkeit nach Erwachsenen einerseits und Kindern/Jugendlichen andererseits nicht stattfindet. Das Sportgericht und das Jugendsportgericht vertreten diese Auffassung übereinstimmend. I.ü. wurde dies, allerdings ohne klarstellende Regelung in der RVO, bisher in der beantragten Art und Weise ohne Beanstandungen durchgängig praktiziert (s. u.a. Entscheidungen zum vorzeitigen Spielrecht gem. § 57 SPO). Mit anderen Worten: die Praxis wird auf die Füße einer sicheren Regelung gestellt.

Im Auftrag des Präsidiums

Petra Frohberg

Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 5

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 44 Abs. 3 SpO – Untere Mannschaften

- (3) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch in die nächsttiefe Spielklasse ab. Sie gilt als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung **unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre.**

Begründung:

Die klarstellende Regelung lag bisher nicht vor und wurde durch das Verbandsgericht des SFV im Zuge des Verfahrens VGV 02/24-2025 (zum Sachverhalt Abstieg / Aufstieg Rapid Chemnitz 2 / 3 im KVF Chemnitz) als ausdrücklich „begrüßenswert“ benannt. Dem soll zur künftigen Vermeidung fehlerhafter Auslegungen mit der beantragten Ergänzung Rechnung getragen werden.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 6

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 50 Abs. 4 SpO – An- und Absetzung von Pflichtspielen

(4) (Satz 1-4 bleiben unverändert)

~~Die beiden~~ Der letzten Spieltage ~~ist sind~~ in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Begründung:

Die Spielpraxis weist für den vorletzten Spieltag bereits regelmäßig Abweichungen zur bisher bestehenden Festlegung auf. Insofern soll die restriktive Handhabung künftig auf den letzten Spieltag beschränkt sein, um rechtssichere Flexibilität für die Spieltagsplanung auch am vorletzten Spieltag zu ermöglichen.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Antrag-Nr.: 7

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 56 Abs. 4 SpO – Spielerlaubnis

- (3) Die Nachweise der Spielberechtigungen sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht als Ausdruck in Papierform vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.
(es folgen Satz 2-5)

Neu:

- (3) **Der ausgefüllte Spielbericht als Ausdruck in Papierform ist bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit den Nachweisen der Spielberechtigungen unaufgefordert vorzulegen.**
(Satz 2-5 unverändert)

Begründung:

Die bisherige Reihenfolge der Aufzählung führte dazu, dass mitunter die Pflicht zum Ausdruck in Papierform auch auf die Nachweise der Spielberechtigungen bezogen wurde. Dies ist jedoch nicht erforderlich und bereits in § 56 (1) geregelt. Zur Klarstellung soll nunmehr die Reihenfolge der Aufzählung geändert werden.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 8

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 59 Abs. 12 SpO – Spieldurchführung

(12) Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche **von 3 Tagen** dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen. In den Fällen des begründeten Nachweises erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

Begründung:

Die beantragte Fristverkürzung erweitert den zeitnahen Handlungs- und Entscheidungsspielraum des betreffenden Staffelleiters und ist dem Verein zumutbar.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 9

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 64 Abs. 5 SpO – Pokalbestimmungen

- (5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KVF können davon abweichende Regelungen treffen. In ~~den~~ **der** ersten ~~beiden~~ Runden des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF nicht gegeneinander

Begründung:

Die Einschränkung betrifft Kreispokalsieger nur für die erste Runde ist vorteilhaft, um die Praktikabilität von Pokalauslosungen zu erhöhen. Zudem sollte den Kreisvertretern im Landespokal auch bereits in Runde 2 ein vermeintlich „leichteres“ Los (anderer Kreisvertreter) ermöglicht werden.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Antrag-Nr.: 10

Antragsteller: Spelausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 68 Abs. 3 SpO – Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

- (3) An den letzten vier Spieltagen sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum **und danach** sind auch Spielerinnen/Spieler, die das 23. Lebensjahr am 1. Juli noch nicht vollendet haben, erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen auf Landes- und Kreisebene spielberechtigt. Gleiches gilt für Spieler nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberligamannschaft gemäß § 11 a. Gleiches gilt für Spielerinnen nach einem Einsatz in der Bundesliga nach DFB-Spielordnung § 14 bzw. der Regionalliga Frauen. In diesem Zeitraum **und danach** gilt auch für diese Spielerinnen und Spieler die Stammspielerbeschränkung (max. zwei) nach Absatz 2b.

Begründung:

In der bisherigen Formulierung waren Pokalendspiele, die nach dem letzten Spieltag der Meisterschaft zur Austragung kommen, nicht erfasst. Dies widerspricht jedoch der Intention, U23-Spieler am Saisonende mit den anderen Spielern gleichzustellen.

Jens Breidel
Ausschussvorsitzender SPA



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 11

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 70 Abs. 4 SpO – Spielgemeinschaften im Herrenbereich

- (4) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. **Ist ein nicht federführender Verein einer Spielgemeinschaft im Folgejahr nicht mehr an dieser Spielgemeinschaft beteiligt, ist er in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreis- oder Stadtverbandes einzustufen.**

§ 71 Abs. 3 SpO – Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren

Die Ergänzung soll hier ebenso gelten (komplett identischer Wortlaut)

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um Rechtsklarheit zu schaffen für den dargestellten Fall.

Jens Breidel
SPA

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
JA



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	12
Antragsteller:	Spielausschuss
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

Betreff Rahmenterminplan Herren 2025/26

Antrag

Der Vorstand möge den in der Anlage beigefügten Rahmenterminplan Herren 2025/26 beschließen.

Jens Breidel
Vorsitzender Spielausschuss

Rahmenterminplan Herren 2025/26



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Beschlussantrag des Spielausschusses für den 12.04.2025

Sa / So Feiertag	Wochentag Feiertag	3. Liga	RL	OL	SL + SK	Landespokal WSP
			18	16	16	Sonstiges
26./27.07.		-	1	-	-	
02./03.08.		1	2	1	(1)	Ersatztermin (statt 9./10.8.)
09./10.08.		2	3	2	1	Schulanfang (Sa., 09.08.)
16./17.08.		DFB-Pokal	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP 1	mit KPS + LK + LL + OL
23./24.08.		3	4	3	2	
	26./27.08.	-	5	-	-	
30./31.08.		4	6	4	3	
06./07.09.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP 2 / NHS	mit Siegern WSP 1 + RL (+ ev. 3. Liga)
13./14.09.		5	7	5	4	
	16./17.09.	6	8	-	-	
20./21.09.		7	9	6	5	
27./28.09.		8	10	7	6	
	30.09./01.10.	9	NHS	-	-	
03./04./05.10.		10	11	8	7	
11./12.10.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP 3 / NHS	mit Siegern WSP 2 (+ 3. Liga)
18./19.10.		11	12	9	8	
25./26.10.		12	13	10	9	
31.10./01./02.11.		13	14	11	10	
08./09.11.		14	15	12	11	
15./16.11.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS/16	WSP-AF / 12	mit Siegern WSP 3
	Mi, 19.11.	-	NHS	NHS	WSP-AF / 12	mit Siegern WSP 3
22./23.11.		15	16	13	13	
29./30.11.		16	17	14	14	
06./07.12.		17	18	15	15	
13./14.12.		18	19	Rest 16	Rest 12 / NHS	
20./21.12.		19	-	-	-	
10./11.01.		-	-	-	Futsal-LM (VR)	
17./18.01.		20	-	-	Futsal-LM (VR)	
24./25.01.		21	-	-	Futsal-LM (ER)	
31.01./01.02.		22	20	NHS	-	
07./08.02.		23	21	NHS	-	
14./15.02.		24	22	17	NHS	
21./22.02.		25	23	18	16	
28.02./01.03.		26	24	19	17	
	03./04.03.	27	NHS	NHS	-	
07./08.03.		28	25	20	18	
14./15.03.		29	26	21	19	
21./22.03.		30	27	22	20	
28./29.03.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP-VF / NHS	mit Siegern WSP-AF
03./04./05./06.04.	(OSTERN)	31	28	23	NHS	
	07./08.04.	32	NHS	NHS	-	
11./12.04.		33	29	24	21	
	15.04.	-	-	NHS	WSP-HF	mit Siegern WSP-VF (oder 22.04.)
18./19.04.		34	30	25	22	
	22.04.	-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP-HF	mit Siegern WSP-VF (oder 15.04.)
25./26.04.		35	31	26	23	
01./02./03.05.		36	32	27	24	
09./10.05.		37	33	28	25	
	Do, 14.05.	-	NHS	NHS	NHS	
16./17.05.		38	34	29	26	
	20./21./22.05.	REL	REL	NHS	-	
23./24./25.05.	(PFINGSTEN)	DFB-ES	-	NHS	WSP - ES / NHS	WSP - Endspiel (23.05.)
	25./26.05.	REL	REL	NHS	-	
30./31.05.		-	-	30	27	
	02./03.06.	-	-	REL	-	
06./07.06.		-	-	REL	28	
13./14.06.		-	-	-	29	
20./21.06.		-	-	-	30	
27./28.06.		-	-	-	-	Beginn Sommerferien: 04.07.
Legende:	NHS = Nachholspiele		Meldetermin für Kreisverbände: 30.06.2026 (Aufsteiger / TN Landespokal)			



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 13

Antragsteller: FMA & SPA

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 41 SpO Spielbetrieb – NEU Absatz (8)

Der FMA bittet um Neuaufnahme des folgenden Absatzes in die Spielordnung:

Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie Hallenwettbewerben von Herrenmannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, gestattet. Ein Antrag zur Erlangung des Spielrechts in Herrenmannschaften ist an den Frauen- und Mädchenausschuss des Sächsischen Fußballverbandes zu stellen. Das Spielrecht gilt sowohl für den Kreis- als auch den Landesspielbetrieb.

Das Spielrecht in einer Frauenmannschaft des gleichen Vereins bleibt von der Erteilung des Spielrechts für Frauen in Herrenmannschaften unberührt.

Begründung:

Der SFV öffnet damit die Möglichkeit, dass Frauen am Herrenspielbetrieb teilnehmen können, und zieht mit anderen Landesverbänden gleich, die diese Regelung bereits umgesetzt haben.

Nicole Gruber

Ausschussvorsitzende FMA



Antrag-Nr.: 14

Antragsteller: FMA

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: Sonderspielrechte nach § 42 Abs. 8 SpO

(8) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein **bzw. in einer Spielgemeinschaft** oder sollte im eigenen Verein **bzw. in einer Spielgemeinschaft** die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann

- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen **beantragt erteilt** werden.

Die notwendige Kadergröße einer Mannschaft zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für ein Spieljahr wird auf Großfeld bei 20 Spielerinnen und auf Kleinfeld bei 15 Spielerinnen angesehen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der spielberechtigten Spielerinnen im PassOnline (inklusive C-Juniorinnen).

Eine positionsbezogene Beurteilung, d.h. Unterscheidung zwischen Torhüterin und Feldspielerin, bei der Antragsstellung ist nicht möglich.

Wurde eine Spielerin des Jahrgangs U 18 bereits in einer Frauenmannschaft in einem Pflichtspiel eingesetzt, kann für sie kein Sonderspielrecht gemäß diesem Paragraphen erteilt werden. Ein bereits erteiltes Sonderspielrecht erlischt mit dem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Frauenmannschaft.

Wechselt eine Spielerin von einem Verein mit Frauenmannschaft zu einem Verein ohne Frauenmannschaft, kann kein Sonderspielrecht für eine B-Juniorinnen-Mannschaft erteilt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein **bzw. in einer Spielgemeinschaft**, kann

- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen **beantragt erteilt** werden.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht Online.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

Begründung:

Der Absatz bedarf einer umfassenden Präzisierung, da einige Stellen noch zu unklar formuliert sind und einigen Interpretationsspielraum zulassen. Die Hinzunahme weiterer, erläuternder Sätze soll dabei helfen, die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Sonderspielrechts klarzustellen und entsprechende Handlungssicherheit bei der Erteilung der Sonderspielrechte zu gewährleisten.

Nicole Gruber
Ausschussvorsitzende FMA



Antrag-Nr.: 15

Antragsteller: FMA

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 64 Abs. 10 SpO – Pokalbestimmungen

10) Im Nachwuchsbereich werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

(a) A-, B-, C-, D-Junioren: Landespokal, Kreispokale;

(b) B-, C-, D-Juniorinnen: Landespokal, Kreispokale

~~Der Landespokal der D-Juniorinnen wird mit den in den KVF eingeordneten Mannschaften nach gesonderter Ausschreibung durchgeführt.~~

Näheres zur Durchführung des Landespokales der D-Juniorinnen regeln die jährlich erlassenen Durchführungsbestimmungen des Frauen- und Mädchenausschusses.

Begründung:

Seit der Saison 2023/2024 gibt es einen Spielbetrieb für D-Juniorinnen auf Landesebene (Turnierunden) und der Landespokal der D-Juniorinnen wird im klassischen Pokal-K.O.-Modus mit den dafür gemeldeten Mannschaften durchgeführt. In den Durchführungsbestimmungen wird dann u.a. die Ausrichtung eines Final Four Turnieres zur Durchführung von Halbfinale, Spiel um Platz 3 sowie Finale geregelt.

Nicole Gruber

Ausschussvorsitzende FMA



Antrag-Nr.: 16

Antragsteller: FMA

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: § 69 SpO Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen

(1) Beim Vereinswechsel von Jugendlichen sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 16 bis 26 a sowie § 67 der Spielordnung anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in § 16 Nr. 2 und 3 der Spielordnung festgelegten Wechelperioden und Entschädigungen, stattdessen gelten die folgenden Bestimmungen.

a) Abmeldung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens zum 1. Juli erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt. In den Altersklassen der A-Junioren/**B-Juniorinnen** des jüngeren Jahrgangs bis D-Junioren/**D-Juniorinnen** des älteren Jahrgangs kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden. **Dies gilt nicht für Juniorinnen.** Spieler und Spielerinnen der Altersklasse D-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis G-Junioren können auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln, wenn der Antrag bis zum 31. August in der Geschäftsstelle eingeht.

Begründung:

Satz 4 in Absatz (1) a) ist zu streichen, da dies sonst eine Benachteiligung der Juniorinnen darstellt. In der Finanzordnung sind die Beträge der Ausbildungs- und Förderentschädigung für Juniorinnen bereits geregelt.

Nicole Gruber

Ausschussvorsitzende FMA



Antrag-Nr.: 17
Antragsteller: FMA & Schiedsrichterausschuss
In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: Finanzordnung Anlage 1 (Entschädigungsätze SR) – Pokalspiele

Der FMA bittet um Ergänzung und Anpassung der Entschädigungsätze für Schiedsrichter wie folgt:

Frauen

Unter Beteiligung von	SR	SRA
Regionalliga	45,00 €	30,00 €
Landesliga	35,00 €	30,00 €
Alle anderen Frauen	30,00 €	25,00 €
Kleinfeld Landespokal	25,00 €	/

Nachwuchsbereich

	Unter Beteiligung von	SR	SRA
	[...]		
d)	B-Juniorinnen, alle Klassen	18,00 € 25,00 €	16,00 € 20,00 €
e)	C-Juniorinnen, alle Klassen	16,00 € 20,00 €	15,00 €
f)	D-Juniorinnen, D-Juniorinnen	15,00 €	
g)	alle anderen Nachwuchs	18,00 €	16,00 €

Begründung:

Der Kleinfeld Landespokal der Frauen wird seit der Saison 2024/2025 ausgespielt. Eine Festlegung der Schiedsrichterentschädigung in der Finanzordnung ist erforderlich, da im laufenden Wettbewerb die Schiedsrichter in den verschiedenen Kreisen zum Teil unterschiedliche Beträge abgerechnet haben. Der FMA hat sich in seiner Sitzung am 10.02.25 auf eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € verständigt.

In der gleichen Sitzung hat sich der FMA dafür ausgesprochen, die SR-Entschädigungen im Landespokal der B-Juniorinnen und C-Juniorinnen analog der Landesliga anzupassen, da die Spiele ebenfalls auf Großfeld bzw. verkürztem Großfeld ausgetragen werden.

Eine formale Ergänzung der D-Juniorinnen unter Punkt f) ist erforderlich, da der Landespokal der D-Juniorinnen ebenfalls im klassischen Pokalmodus ausgetragen wird.

Nicole Gruber

Ausschussvorsitzende FMA

Harald Sather

Ausschussvorsitzender SRA

Rahmenterminkalender Frauen & Juniorinnen 2025/26 Präzisierung nach Mannschaftsmeldungen

		NOFV Frauen	SFV Frauen 12	SFV Jun. 10	SFV Jun. 12	D-Jun	weiter Anmerkungen
	09./10.08.2025						
Sa/Sonntag	16./17.08.2025	DFB-Po	Pok AR	Pok AR	Pok AR		
Sa/Sonntag	23./24.08.2025		Pok 1.HR	1	1	Pok AR	Ü32 DFB
Sa/Sonntag	30./31.08.2025	1	1	2	2	1	
Sa/Sonntag	06./07.09.2025	2	2	3	3		
Sa/Sonntag	13./14.09.2025	3	3	Pok AF	Pok AF	Pok AF	
Sa/Sonntag	20./21.09.2025	4	4	4	4	2	U13 TL Leipzig
Sa/Sonntag	27./28.09.2025	NH	Pok AF + 5	5	5		KAW U12
Fr	03.10.2025		5 + NH	NH	NH	NH	
Sa/Sonntag	04./05.10.2025	5	6	NH	NH	NH	
Sa/Sonntag	11./12.10.2025	6	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	18./19.10.2025	7	7	NH	NH		U16 NOFV
Sa/Sonntag	25./26.10.2025	8	8	Pok VF + NH	Pok VF + NH	Pok VF	
Sa/Sonntag	01./02.11.2025	9	9	6	6	3	
Sa/Sonntag	08./09.11.2025	NH	Pok VF	7	7		U14 NOFV
Sa/Sonntag (VS)	15./16.11.2025	10	10	Pok HF + NH	Pok HF + NH		
Sa/Sonntag (TS)	22./23.11.2025	NH	Pok HF + 11	8	8		
Sa/Sonntag	29./30.11.2025	11	12	9	9		
Sa/Sonntag	06./07.12.2025	12	13	10	10		
Sa/Sonntag	13./14.12.2025	NH	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	20./21.12.2025	NH					
Sa/Sonntag	03./04.01.2026						U12 Rabenberg
Sa/Sonntag	10./11.01.2026		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	
Sa/Sonntag	17./18.01.2026		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	
Sa/Sonntag	24./25.01.2026		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	
Sa/Sonntag	31.01./01.02.2026		Futsal ER	Futsal ER	Futsal ER	Futsal ER	
Sa/Sonntag	07./08.02.2026						NOFV U12
Sa/Sonntag	14./15.02.2026						Futsal Frauen NOFV
Sa/Sonntag	21./22.02.2026		NH	NH	NH		NOFV U12
Sa/Sonntag	28.02./01.03.2026	NH	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	07./08.03.2026	13	14	NH	11		
Sa/Sonntag	14./15.03.2026	14	15	11	12		
Sa/Sonntag	21./22.03.2026	15	16	12	13		
Sa/Sonntag	28./29.03.2026	16	17	13	14	4	
Sa/So/Mo	04./05./06.04.2026	NH	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	11./12.04.2026	17	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	18./19.04.2026	18	18	14	15	5	
Sa/Sonntag	25./26.04.2026	19	19	15	16		
Fr	01.05.2026		Pok F	Pok F	Pok F		
Sa/Sonntag	02./03.05.2026	NH	20	NH	17	6	
Sa/Sonntag	09./10.05.2026	20	21	16	18		U12
Do	14.05.2026		NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	16./17.05.2026	21	NH	NH	NH		
Sa/So/Mo	23./24./25.05.2026	NH	NH	NH	NH		
Sa/Sonntag	30./31.05.2026	22	22	17	19	ER-Tur	
Sa/Sonntag	06./07.06.2026	Aufstieg	Pok ER KF	18	20		
Sa/Sonntag/Mo	13./14.06.2026	Aufstieg			NH		U12 / NOFV C-Jun
Sa/Sonntag	20./21.06.2026	Aufstieg			21	Pok ER	Ü32 NOFV
Sa/Sonntag	27./28.06.2026				22		



Antrag-Nr.: 19

Antragsteller: Jugendausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Betreff Wechselspieler

Antrag

Der Vorstand möge folgende Änderung von **§ 56 Abs. 7 der SFV-Spielordnung** beschließen:

§ 56 Spielerlaubnis

...

(7) Auf dem Spielbericht können vor Spielbeginn bis zu 7 Wechselspieler / Wechselspielerinnen eingetragen werden. Nur diese dürfen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen im Spiel eingesetzt werden.

Während eines Spieles können ~~ausgewechselt~~ eingesetzt werden:

- im Spielbetrieb der Herren und Frauen bis zu fünf Wechselspieler/ Wechselspielerinnen,
- im Spielbetrieb der A-, B-, C- und D-Junioren bis zu sieben Wechselspieler,
- im Spielbetrieb der B-, C- und D-Juniorinnen bis zu sieben Wechselspielerinnen.

Bei den Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer

Altersklassen richtet sich die Zahl der Wechsel- bzw. Rotationsspieler/innen nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung).

Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

In Freundschaftsspielen sowie im ~~im~~ Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 ~~(4)~~ (5) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KFV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- in Spielen der Junioren und Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports,
- in Freundschaftsspielen (Landes- und Kreisfreundschaftsspiele).

Soweit Wiedereinwechseln zugelassen ist, ist die Anzahl der ausgewechselten Spieler nicht begrenzt.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spieler/-in nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechsellvorgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

~~Die UEFA schreibt zu Wechselspielern verbindlich vor, dass bis zu 7 Wechselspieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen sind, und nur davon diese Wechselspieler eingesetzt werden dürfen.~~

Begründung

Aufgrund wiederholter Anfragen von Vereinen und Schiedsrichtern zu den Wechselbestimmungen in Spielen mit Rückwechsellmöglichkeit soll klargestellt werden, dass sich das vorgegebene Wechselkontingent auf die Anzahl der zusätzlich zur Mannschaftsstärke einsetzbaren Spieler bezieht. Die Anzahl der auswechselbaren und einwechselbaren Spieler ist dabei nicht begrenzt, das heißt eingewechselte Spieler / Spielerinnen, die wieder ausgewechselt werden, und ausgewechselte Spieler / Spielerinnen, die wieder eingewechselt werden, belasten nicht das Wechselkontingent. Im Spielbetrieb der Herren und Frauen dürfen aber nur fünf der maximal sieben auf dem Spielbericht aufgeführten Wechselspieler/ Wechselspielerinnen tatsächlich zum Einsatz kommen.

Die bisherige Formulierung war diesbezüglich nicht eindeutig.

28.03.2025

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 21

Antragsteller: Jugendausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Betreff Spieldauer für Fußballspiele der C-Junioren

Antrag

Der Vorstand möge folgende Änderung von **§ 59 Abs. 1 der SFV-Spielordnung** beschließen:

§ 59 Spieldurchführung

(1) Die Spielzeit beträgt für:

D-Junioren/D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten

C-Junioren/C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten

B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten

A-Junioren, Frauen, Herren (außer Senioren) 2 x 45 Minuten

Bei Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Spielzeit nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Bei Spielen von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren / B-Juniorinnen auf verkleinerten Spielfeldern, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports sind davon abweichend auch Spielzeiten von 2 x 35 oder 2 x 40 Minuten zulässig.

Bei Spielen der D-Junioren / D-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 3 x 20 oder 3 x 25 Minuten zulässig. Bei Spielen der C-Junioren / C-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 4 x 20 oder 2 x 40 Minuten zulässig. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Spielzeit bei diesen Spielen verbindlich in den

Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbes fest.

Begründung

Analog der 2024 eingeführten Flexibilisierung der Spielzeiten für Spiele der D-Junioren / D-Juniorinnen sollen die Verbände für Wettbewerbe der C-Junioren / C-Juniorinnen die Möglichkeit erhalten, die Spielzeit alternativ auf 4 x 20 oder 2 x 40 Minuten festzusetzen.

Für den Spielbetrieb der Landesliga und der Landesklasse ist vorgesehen, die Spielzeit auf 4 x 20 Minuten festzusetzen, wobei die erste und die dritte Pause nur für „Kurzcoaching“ und Trinken genutzt werden soll (2 Minuten, kein Seitenwechsel).

28.03.2025

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 23

Antragsteller: Jugendausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Betreff Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern

Antrag

Der Vorstand möge folgende Änderungen der Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern beschließen.

A) Abschnitt 1.4: Spielregeln für Spiele der E-Junioren

E-Junioren	Spielform „5 gegen 5“ ohne Torwart	Spielform „5 gegen 5“ mit Torwart	Spielform „6 gegen 6“ mit Torwart
Spielfelder			
Anzahl Spielfelder	2 oder mehr		1 oder mehr
Spielfeldmaß	ca. 40 m Länge x 25 m Breite		ca. 55 m Länge x 35 m Breite ca. 50 m Länge x 30 m Breite

B) Abschnitt 2: Spielregeln für Spiele der D-Junioren

Spielfeld	
Spielfeldmaß	ca. 65 m Länge x 45 m Breite min. 50 m Länge x 30 m Breite max. 60 m Länge x 40 m Breite

Im Übrigen unverändert.

C) Abschnitt 3: Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren, der C- und B-Juniorinnen sowie der Frauen und Herren im Breitensport

Der Abschnitt wird als „Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren, der C- und B-Juniorinnen“ neu gefasst. Text siehe Folgeseiten.

Der Inhalt des bisherigen Abschnitts 3 wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 4 „Spielregeln für Spiele der Frauen und Herren im Breitensport“.

Begründung

Zu A) Aus der Spielpraxis in der Herbstrunde 2024 hat sich erwiesen, dass die im Zuge der Umstellung auf die Spielform „7 gegen 7“ empfohlenen Spielfeldmaße von 65 x 45 Meter für die Altersklasse D-Junioren zu groß sind. Um den angestrebten Effekt altersangemessener Spielanforderungen und ausreichender Ballkontakte zu erzielen, muss das Spielfeld kleiner als



Unser Sachsen. Euer Fußball.

ein halbes Normalspielfeld sein. Die Spielfeldgröße soll daher auf das oben angegebene Maß begrenzt werden.

Zu B) Im Sinne der mit den fußballspielenden Kindern und Jugendlichen mitwachsenden Spielfelder und Spielformen soll in der Altersklasse C-Junioren zukünftig verstärkt die Spielform „9 gegen 9“ auf einem verkürzten Großfeld angeboten werden. Dies wird in einigen Kreisverbänden (Chemnitz, Dresden) bereits praktiziert und soll ab Spieljahr 2025/26a auch in der Landesklasse Sachsen umgesetzt werden.

Anlage

- Neufassung von Abschnitt 3 der Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern

28.03.2025

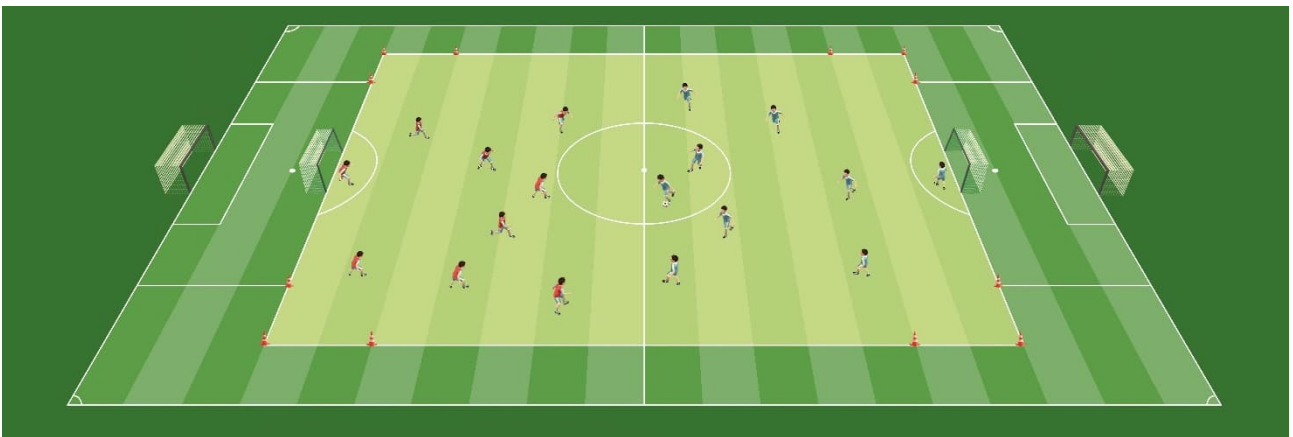
Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss

3. Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren

In den Altersklasse C-Junioren soll auf dem Feld in der Spielform „9 gegen 9“ gemäß den folgenden Bestimmungen gespielt werden.

Wenn in den Altersklassen B- und A-Junioren Spiele auf verkleinerten Spielfeldern durchgeführt werden, zum Beispiel bei Wettbewerben im Norwegemodell, sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden.



C-, B-, A-Junioren	Spielform „7 gegen 7“ mit Torwart	Spielform „9 gegen 9“ mit Torwart
Wettbewerbsform		
	Meisterschaftsspiele im Ligasystem, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspielrunden	
Spielfelder		
Spielfeldmaß	halbes Großfeld: min. 60 m Länge x 40 m Breite max. 70 m Länge x 50 m Breite	verkürztes Großfeld: min. 65 m Länge x 45 m Breite max. 75 m Länge x 55 m Breite
Strafraum	10 m x 25 m	12 m x 29 m bei Kleinfeldtoren 16,5 m x 40 m bei Großfeldtoren
Tore	2 Kleinfeldtore à 5,0 x 2,0 m	2 Kleinfeldtore à 5,0 x 2,0 m oder 2 Großfeldtore à 7,32 x 2,44 m
Spielball		
Größe und Gewicht	Standardspielball Größe 5 (430 g), bei C-Junioren alternativ Leichtspielball Größe 5 (350 g)	
Spieler		
Mannschaftsstärke	7 (6 Feldspieler + 1 Torwart)	9 (8 Feldspieler + 1 Torwart)
Torwart	mit Torwart	
Wechselspieler	maximal 7	
Spielereinsatz	Es wird empfohlen, alle Spieler einzusetzen, wobei jeder Spieler eine Mindestspielzeit von mindestens einem Drittel der Gesamtdauer erhalten soll. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.	

Spielregeln für Spiele der C-, B-, A-Junioren und der C-, B-Juniorinnen

C-, B-, A-Junioren	Spielform „7 gegen 7“ mit Torwart	Spielform „9 gegen 9“ mit Torwart
Schiedsrichter		
	Die Ansetzung von Schiedsrichtern regelt der ausrichtende Verband. Auf die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten kann verzichtet werden.	
Spieldauer		
Spielzeit	Bei Pflicht- und Freundschaftsspielen richtet sich die Spielzeit nach der Spielordnung bzw. den Durchführungsbestimmungen, bei Turnieren nach den Bestimmungen für Jugend-Fußballturniere (Anhang zur DFB-Jugendordnung).	
Beginn und Fortsetzung des Spiels		
Weitere Regeln		
Torerzielung	ab Mittellinie	Keine Einschränkung
	Aus einem Anstoß oder einem Abstoß kann für die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielt werden.	
Abseits	Abseitsregel wird nicht angewendet.	Abseitsregel wird angewendet.
Strafstoß	vom 9 m-Punkt	vom 9 m-Punkt bei Kleinfeldtoren vom 11 m-Punkt bei Großfeldtoren
Abstoß	Der Abstoß wird von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraumes ausgeführt. Der Abstoß, der Abschlag oder der Abwurf des Torwartes dürfen die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie (Strafraumlinie gedacht beidseitig zu den Seitenauslinien verlängert) nicht direkt überschreiten. Wird der Ball vom Torwart, nachdem er ihn zuvor erlaubt mit den Händen kontrolliert hat, über die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt, wird an der Stelle, an welcher der Ball die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie überschritten hat, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt.	Keine Einschränkung
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 5 m zum ausführenden Spieler	
Disziplinarmaßnahmen	Als Spielerstrafen kommen Verwarnungen, Zeitstrafe von 5 Minuten und Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) zur Anwendung.	Als Spielerstrafen kommen Verwarnungen, Matchstrafe (Gelb-Rote Karte) und Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) zur Anwendung.



Antrag-Nr.: 24 Antragsteller:

Jugendausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Betreff **Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich**

Antrag

Der Vorstand möge die in der Anlage beifügten „Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich“ beschließen. Diese lösen die „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich“ von 2015 ab.

Der Vorstand möge zugleich folgende Änderung von **§ 43 Abs. 10 der SFV-Spielordnung** beschließen:

§ 43 Spielklassen und Spielstaffeln

...

(10) Auf Landes- und Kreisebene werden Futsal-Meisterschaften ~~im Hallenfußball~~ nach den FIFA-Futsal-Regeln ausgespielt. ~~Für den Jugendbereich erlässt der SFV vereinfachte Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).~~ Für die Durchführung von Futsal-Spielen und Futsal-Turnieren der Juniorinnen und Junioren gelten verbindlich die „Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich“ (Anhang zur Spielordnung).

Begründung

Die bisherigen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich“ sind inhaltlich überholt und müssen an die aktuellen Regelungen der DFB-Futsal-Ordnung angeglichen werden.

Zugleich sollen mit der Neufassung die neuen kleinen Spiel- und Wettbewerbsformen im Kinderfußball in die Sporthalle transferiert werden. Genau wie im Feldfußball sollen die G-Junioren, F-Junioren und E-Junioren (dto. Juniorinnen) auch in der Sporthalle mit kleinen Mannschaften und auf verkleinerten Spielfeldern spielen.

Die neugefassten Regelungen entsprechen § 38 der DFB-Futsal-Ordnung und dem DFB-Leitfaden zur Umsetzung der Spielformate im Hallenfußball ab der Saison 2024/2025 (https://assets.dfb.de/uploads/000/287/869/original_Futsal_Booklet.pdf).

Anlage

– Neufassung der Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich

28.03.2025

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss

Sächsischer Fußball-Verband e.V.



Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich

Anhang zur Spielordnung

Verbindlich ab 1.7.2025

Inhalt

Präambel

1. Spielregeln für Festivals und Turniere der G-, E- und F-Jugend
 - 1.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.2 G-Junioren
 - 1.3 F-Junioren
 - 1.4 E-Junioren
2. Spielregeln für Spiele der D-Junioren
3. Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren

Präambel

Alle Verbandswettbewerbe im Hallenfußball der Juniorinnen und Junioren im Gebiet des Sächsischen Fußball-Verbandes und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball sind nach den offiziellen Futsal-Spielregeln der FIFA zu spielen. Darüber hinaus kommen für die Durchführung der Wettbewerbe die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung, Teil B, und der SFV-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Für die Spieldurchführung gelten zusätzlich und verbindlich die hier niedergelegten „Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich“, die zugleich Anhang zur SFV-Spielordnung sind.

Hinweis zur gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Kommunikation: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Bestimmungen bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die explizite Verwendung von männlichen, weiblichen und diversen Sprachformen verzichtet. Stattdessen sind die gewählten männlichen Sprachformen wie Spieler, Trainer usw. immer auch als für Personen weiblichen oder anderen Geschlechts zutreffend zu verstehen.

1. Spielregeln für Festivals und Turniere der G-, F- und E-Jugend

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Kinderfußball in der Halle

Das Spielen mit dem Ball und das Erzielen von Toren sind die zentralen Gründe, warum so viele Kinder und Jugendliche Freude am Fußballspielen haben – auch in der Sporthalle. Dort spielen wir Futsal (portugiesisch: futebol de salão bzw. spanisch: fútbol sala = Hallenfußball) mit einem speziell für die Halle angefertigten, sprungoptimierten Futsalball und ohne Bande.

Der Futsalball hilft den Kindern beim Erlernen der grundlegenden Bewegungen und Handlungen für das Fußballspiel. Um die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu stärken, spielen wir in der Halle im 2 gegen 2, 3 gegen 3, 4 gegen 4 oder 5 gegen 5, wobei die Teamgrößen und die Spielfeldgrößen mit den Kindern mitwachsen.

Die Spielregeln des Kinderfußballs in der Halle beziehen sich auf die Altersklassen G-, F- und E-Jugend und sind nahezu identisch zum Regelwerk des Kinderfußballs auf dem Feld. Ab der D-Jugend spielen wir dann nach den FIFA-Futsal-Spielregeln mit angepasster Spielzeit.

Geltungsbereich

Alle Hallenspiele der Junioren und Juniorinnen sind verbindlich nach den hier niedergelegten „Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich“ auszutragen, die zugleich Anhang zur SFV-Spielordnung sind.

Spielbetrieb

Die Kreis- und Stadtverbände sind verpflichtet, Spielangebote in ausreichender Anzahl zu organisieren. Die Angebote richten sich grundsätzlich an gemischte Mannschaften, in denen Mädchen und Jungen gemeinsam spielen. Den Kreis- und Stadtverbänden wird empfohlen, zur gezielten Förderung einzelne, erforderlichenfalls altersklassenübergreifende Spieltage ausschließlich für Mädchenteams durchzuführen.

An den Spieltagen können Festivals ohne festen Spielplan oder Turniere mit festem Spielplan angeboten werden. Bei der Durchführung der Festivals und Turniere sind möglichst kleine Gruppen zu bilden. Spielrunden über mehrere Spieltage können mit jeweils denselben oder mit wechselnden Mannschaften gespielt werden, jedoch ohne spieltagsübergreifende Wertung.

In den Altersklassen der E-Junioren und jünger werden keine Meister ermittelt.

Spielfelder

Je nach Größe der Sporthalle sind mehrere kleine Spielfelder aufzubauen, auf denen die Teams parallel gegeneinander spielen.

Jedes Spielfeld wird mit zwei Seiten- und zwei Grundlinien versehen (keine Banden und Wände einsetzen).

Sollte die vorgegebene Anzahl an Minitoren nicht zur Verfügung stehen, können anderen Tore (z. B. Hütchen- oder Stangentore oder Kästen) verwendet werden. Die Tore müssen so befestigt sein, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Mängel am Spielfeld (z. B. Spielfeldabmessungen) begründen keinen Anspruch auf einen Einspruch gegen die Spielwertung.

Spielformen

Die Kreis- und Stadtverbände bzw. bei Vereinsveranstaltungen der ausrichtende Verein legen in den Wettbewerbsausschreibungen fest, welche der für die Altersklasse vorgesehenen Spielformen zur Anwendung kommt.

An den Spieltagen können auch mehrere Spielformen auf unterschiedlichen Spielfeldern kombiniert werden, damit die Kinder unterschiedliche Spielerfahrungen machen können.

Organisation

Vereine können mit mehreren Teams an den Spieltagen teilnehmen. Ein Ausscheiden an einem Spieltag ist nicht zulässig.

Die Spieltage werden vom ausrichtenden Verband weder mit einem Schiedsrichter noch mit Schiedsrichterassistenten besetzt.

Die Organisation, Leitung und Durchführung eines Spieltages obliegt dem ausrichtenden Verein oder Verband.

Fair-Play-Prinzipien

Bei Spielen sind die folgenden Fair-Play-Prinzipien umzusetzen:

- Zur Förderung des Fair Play wird der Handschlag am Anfang und Ende eines Spiels durchgeführt.
- Die Spiele werden ohne Schiedsrichter oder andere spielleitende Personen ausgetragen. Die Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Spielfeld weitestgehend selbst.
- Die Trainer und Betreuer agieren als gemeinsame Spielhelfer zurückhaltend, geben nur die nötigsten Anweisungen und greifen nur bei strittigen Entscheidungen regulierend ein. Sie unterstützen die Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- Die Zuschauer können die Kinder motivierend unterstützen und halten sich ausschließlich im Zuschauerbereich der Sporthalle auf.

Kopfballsport

Auf Kopfballsport soll im Training und in den Spielen verzichtet werden. Es sind die altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.

Sicheres Spielfeld

Zur Vermeidung von Unfällen sind Tore so zu sichern, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

1.2. G-Junioren

In der Altersklasse G-Junioren wird in der Halle mit folgenden Spielformen gespielt:



G-Junioren	Spielform „2 gegen 2“		Spielform „3 gegen 3“	
Wettbewerbsformen	Kinderfußballfestivals mit mehreren Teams			
Spielfelder	2 oder mehr (hallenabhängig)			
Anzahl Spielfelder	ca. 15 m Länge x 10 m Breite		ca. 20 m Länge x 15 m Breite	
Spielfeldmaß	6 m x Spielfeldbreite			
Schusszone	–			
Strafraum	4 Minitore à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld			
Tore	Nein			
Bande	Ja			
Wechselzone				
Spielball				
Größe und Gewicht	Futsal-Ball light Größe 3 (250 g – 310 g)			

Spielregeln für Festivals der G-Junioren

G-Junioren	Spielform „2 gegen 2“	Spielform „3 gegen 3“
Spieler		
Mannschaftsstärke	2 Feldspieler	3 Feldspieler
Torwart	ohne Torspieler	
Wechselspieler	maximal 2	maximal 3
Spielerrotation	Nach jedem gefallenem Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.	
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.	
Spieldauer		
Spielzeit pro Spiel	maximal 7 Minuten	maximal 12 Minuten
Brutto/Netto-Spielzeit	Durchgängige Bruttospielzeit	
Beginn und Fortsetzung des Spiels		
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten. Das zu Spielbeginn anstoßende Team wird durch Stein-Schere-Papier ermittelt.	
Weitere Regeln		
Torerzielung	nur aus der Schusszone	
	Tore dürfen bei Seitenaus, Eckball und Freistoß durch den ausführenden Spieler erzielt werden. Der Ball muss dabei aber vorher mindestens einmal (an)gespielt werden (Torerzielung erst mit dem 2. Kontakt)	
Freistoß	Als indirekter Freistoß	
Strafstoß	Es gibt keine Strafstoße	
Ball im Seitenaus	Als flacher Einkick oder Eindribbeln	
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.	
Eckstoß	Als flacher Einkick oder Eindribbeln	
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler	
4-Sekunden-Regel	Nein	
Time-Out (Auszeit)	Nein	
Kumulierte Mannschaftsfouls	Nein	
Disziplinarmaßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.	

1.3. F-Junioren

In der Altersklasse F-Junioren wird in der Halle mit folgenden Spielformen gespielt:



F-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „4 gegen 4“ ohne Torspieler	Spielform „4 gegen 4“ mit Torspieler
Wettbewerbsformen	Kinderfußballfestivals mit 4 oder mehr Teams		
Spielfelder	2 oder mehr (hallenabhängig)		
Anzahl Spielfelder	ca. 20 m Länge x 15 m Breite		
Spielfeldmaß	6 m x Spielfeldbreite		ab Mittellinie
Schusszone	–		
Strafraum	–		
Tore	4 Minitore à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld		2 höhenreduzierte Handballtore à maximal 3,0 x 1,65 m pro Spielfeld
Bande	Nein		
Wechselzone	Ja		

Spielregeln für Festivals der F-Junioren

F-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „4 gegen 4“ ohne Torspieler	Spielform „4 gegen 4“ mit Torspieler
Spielball			
Größe und Gewicht	Futsal-Ball light Größe 3 (250 g – 310 g)		
Spieler			
Mannschaftsstärke	3 Feldspieler	4 Feldspieler	4 (3 Feldspieler + 1 Torspieler)
Torwart	ohne Torspieler		mit Torspieler
Wechelspieler	maximal 3	maximal 4	
Spielerrotation	Nach jedem gefallenem Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.		
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.		
Spieldauer			
Spielzeit pro Spiel	maximal 12 Minuten		
Brutto/Netto-Spielzeit	Durchgängige Bruttospielzeit		
Beginn und Fortsetzung des Spiels			
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.		Passen oder Selbstpass an der Mittellinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.
	Das zu Spielbeginn anstoßende Team wird durch Stein-Schere-Papier ermittelt.		
Weitere Regeln			
Torerzielung	nur aus der Schusszone		ab Mittellinie
	Tore dürfen bei Seitenaus, Eckball und Freistoß durch den ausführenden Spieler erzielt werden. Der Ball muss dabei aber vorher mindestens einmal (an)gespielt werden (Torerzielung erst mit dem 2. Kontakt)		
Torspieler-Regel	Nein		Torspieler darf beliebig häufig und lang in Ballbesitz sein
Freistoß	Als indirekter Freistoß		
Strafstoß	Es gibt keine Strafstöße		
Ball im Seitenaus	Als flacher Einkick oder Eindribbeln		
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.		Eindribbeln von der eigenen Grundlinie oder als flacher Abwurf aus der Hand
Eckstoß	Als flacher Einkick oder Eindribbeln		

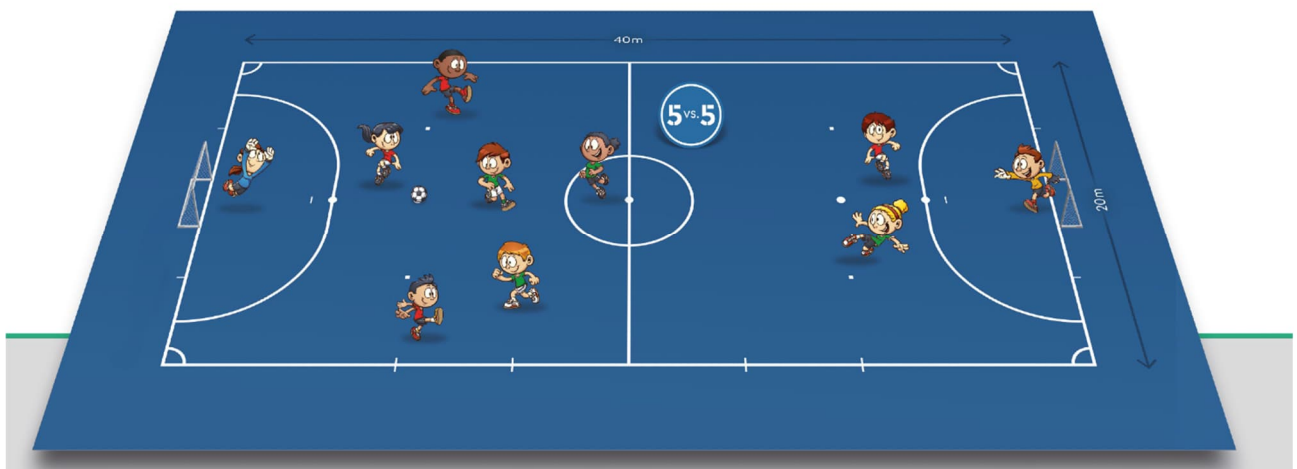
Spielregeln für Festivals der F-Junioren

F-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „4 gegen 4“ ohne Torspieler	Spielform „4 gegen 4“ mit Torspieler
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler		
4-Sekunden-Regel	Nein		
Time-Out (Auszeit)	Nein		
Kumulierte Mannschaftsfouls	Nein		
Disziplinar- maßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.		

Spielregeln für Festivals und Turniere der E-Junioren

1.4. E-Junioren

In der Altersklasse E-Junioren wird in der Halle mit folgenden Spielformen gespielt:



Spielregeln für Festivals und Turniere der E-Junioren

E-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „4 gegen 4“ ohne Torspieler	Spielform „4 gegen 4“ mit Torspieler	Spielform „5 gegen 5“ mit Torspieler
Wettbewerbsformen				
	Kinderfußballfestivals und Turniere mit mehreren Teams			
Spielfelder				
Anzahl Spielfelder	2 oder mehr (hallenabhängig)			
Spielfeldmaß	ca. 20 m Länge x 15 m Breite			ca. 40 m Länge x 20 m Breite
Schusszone	6 m x Spielfeldbreite		ab Mittellinie	–
Strafraum	–			6 m-Halbkreis
Tore	4 Minitore à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld		2 Handballtore à 3,0 x 2,0 m pro Spielfeld	
Bande	Nein			
Wechselzone	Ja			
Spielball				
Größe und Gewicht	Futsal-Ball light Größe 4 (340 g – 360 g)			
Spieler				
Mannschaftsstärke	3 Feldspieler	4 Feldspieler	4 (3 Feldspieler + 1 Torspieler)	5 (4 Feldspieler + 1 Torspieler)
Torwart	ohne Torspieler		mit Torspieler	
Wechselspieler	maximal 3	maximal 4		maximal 9
Spielerrotation	Nach jedem gefallenem Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.			Trainerentscheidung
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.			
Spieldauer				
Spielzeit pro Spiel	maximal 12 Minuten			
Brutto/Netto-Spielzeit	Bei Festivals durchgängige Bruttospielzeit, bei Turnierspielen optional letzte Spielminute als Nettospielzeit			
Beginn und Fortsetzung des Spiels				
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.		Passen oder Selbstpass an der Mittellinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.	
Weitere Regeln				
Torerzielung	nur aus der Schusszone		ab Mittellinie	
	Tore dürfen bei Seitenaus, Eckball und Freistoß durch den ausführenden Spieler erzielt werden. Der Ball muss dabei aber vorher mindestens einmal (an)gespielt werden (Torerzielung erst mit dem 2. Kontakt)			

Spielregeln für Festivals und Turniere der E-Junioren

E-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „4 gegen 4“ ohne Torspieler	Spielform „4 gegen 4“ mit Torspieler	Spielform „5 gegen 5“ mit Torspieler
Torspieler-Regel	Nein		Torspieler darf beliebig häufig und lang in Ballbesitz sein	
Freistoß	Als indirekter Freistoß			
Strafstoß	Es gibt keine Strafstöße			
Ball im Seitenaus	Als flacher Einkick oder Eindribbeln			
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.		Eindribbeln von der eigenen Grundlinie oder als flacher Abwurf aus der Hand	
Eckstoß	Als flacher Einkick oder Eindribbeln			
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler			
4-Sekunden-Regel	Nein			
Time-Out (Auszeit)	Nein			
Kumulierte Mannschaftsfouls	Nein			
Disziplinarmaßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.			

2. Spielregeln für Spiele der D-Junioren

In der Altersklasse D-Junioren wird in der Halle mit folgender Spielform gespielt:



D-Junioren	Spielform „5 gegen 5“ mit Torspieler
Wettbewerbsformen	
	Turniere und Turnierspielrunden Kreis- und Landesmeisterschaften in Turnierform
Spielfeld	
Spielfeldmaß	ca. 40 m Länge x 20 m Breite
Strafraum	6 m–Halbkreis
Tore	2 Handballtore à 3,0 x 2,0 m
Bande	Nein
Wechselzone	Ja
Spielball	
Größe und Gewicht	Futsal-Ball light Größe 4 (340 g – 360 g)
Spieler	
Mannschaftsstärke	5 (4 Feldspieler + 1 Torwart)
Torwart	mit Torspieler
Wechselspieler	maximal 9
Schiedsrichter	
	Die Ansetzung von Schiedsrichtern (mindestens ein SR) und den Einsatz von Zeitnehmern regelt der veranstaltende Verein bzw. Verband.
Spieldauer	
Spielzeit pro Spiel	maximal 15 Minuten
Brutto/Netto-Spielzeit	Bruttospielzeit, optional letzte Spielminute als Nettospielzeit
Weitere Regeln	
Beginn und Fortsetzung des Spiels	Nach dem FIFA-Futsal-Regelwerk

Spielregeln für Spiele der D-Junioren

Torerzielung	
Torspieler-Regel	
Freistoß	
Strafstoß	
Ball im Seitenaus	
Abstoß	
Eckstoß	
Abstand	
4-Sekunden-Regel	
Time-Out (Auszeit)	
Disziplinar- maßnahmen	
Kumulierte Mannschaftsfouls	Ja, Anzahl der Spielzeit anpassen

3. Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren

In den Altersklassen C-, B- und A-Junioren wird in der Halle mit folgender Spielform gespielt:



C-, B-, A-Junioren		Spielform „5 gegen 5“ mit Torspieler
Wettbewerbsformen		
	Turniere und Turnierspielrunden, Kreis- und Landesmeisterschaften in Turnierform, Futsal-Ligen	
Spielfeld		
Spielfeldmaß	ca. 40 m Länge x 20 m Breite	
Strafraum	6 m–Halbkreis	
Tore	2 Handballtore à 3,0 x 2,0 m	
Bande	Nein	
Wechselzone	Ja	
Spielball		
Größe und Gewicht	Futsal-Ball Größe 4 (410 g – 440 g)	
Spieler		
Mannschaftsstärke	5 (4 Feldspieler + 1 Torwart)	
Torwart	mit Torspieler	
Wechselspieler	maximal 9	
Schiedsrichter		
	Die Ansetzung von Schiedsrichtern und den Einsatz von Zeitnehmern regelt der veranstaltende Verein bzw. Verband.	
Spieldauer		
Spielzeit pro Spiel	Turnierspiele: maximal 15 Minuten, Einzelspiele: 2 x 30 Minuten brutto oder 2 x 15 Minuten netto	
Weitere Regeln		
Beginn und Fortsetzung des Spiels	Nach dem FIFA-Futsal-Regelwerk	

Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren

Torerzielung	
Torspieler-Regel	
Freistoß	
Strafstoß	
Ball im Seitenaus	
Abstoß	
Eckstoß	
Abstand	
4-Sekunden-Regel	
Time-Out (Auszeit)	
Disziplinar- maßnahmen	
Kumulierte Mannschaftsfouls	Ja, Anzahl der Spielzeit anpassen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 25

Antragsteller: spielleitende Ausschüsse

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Betreff **Futsal-Meisterschaften**

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, den Begriff „Hallenmeisterschaften“ im gesamten Ordnungswerk durch den Begriff „Futsal-Meisterschaften“ zu ersetzen.

Dies betrifft § 41 (2), § 43 (10) und (13), § 59 (16), § 67b (5) und § 68 (2b) der SFV-Spielordnung sowie § 32 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung.

Begründung

- Angleichung an die DFB-Terminologie (DFB-Futsal-Ordnung)
- Stärkere Betonung von Futsal als offizielle Form des Fußballspiels in der Sporthalle

28.03.2025

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 26
Antragsteller: Jugendausschuss
In-Kraft-Treten: 1.7.2025

Betreff **Rahmenterminplan Junioren-Wettbewerbe 2025/26**

Antrag

Der Vorstand bestätigt den Rahmenterminplan für die Junioren-Wettbewerbe 2025/26.

Begründung

Der Rahmenterminplan umfasst die Spieltermine aller vom SFV-Jugendausschuss veranstalteten Wettbewerbe:

- Meisterschaftswettbewerbe: Landesligen A-, B-, C-, D-Junioren und Landesklassen A-, B-, C-, D-Junioren
- Wettbewerbe im AOK Plus Landespokal A-, B-, C-, D Junioren
- Sonderwettbewerb U13-Talente-Spielrunde Nordost
- Futsal-Landesmeisterschaften in Turnierform

Aufgrund der Staffelreduzierung der Landesligen auf 12 Mannschaften, die ab 2025/26 umgesetzt wird, sind nur noch 22 Spieltage erforderlich, was die Terminsituation verbessert. Die Spieltage von Landesligen und Landesklassen laufen nun grundsätzlich synchron, was die Ansetzungsplanung vereinfacht.

In der Altersklasse D-Junioren ist bei der Planung der Spieltage ein angepasster Modus mit einer Vorrunde im Herbst 2025 und einer Hauptrunde im Frühjahr 2026 berücksichtigt. Im Übrigen sind keine Änderungen an den Wettbewerbsformaten vorgesehen.

Die Maßnahmen der Landesauswahlmannschaften sind im Rahmenterminplan berücksichtigt, soweit diese auf Wochenenden fallen.

Die Termine der sächsischen Schulferien sind grundsätzlich von Pflichtspielterminen freigehalten, ausgenommen sind Pokalspielrunden an den Rahmenwochenenden der Herbstferien und am Osterwochenende.

28.03.2025

Jens Vöckler
Vorsitzender Jugendausschuss

Anlage

Rahmenterminplan für die Junioren-Wettbewerbe 2025/26

Rahmenterminplan für die Junioren--Wettbewerbe 2025/26

2025/26	A-Junioren (Jg. 07/08)				B-Junioren (Jg. 09/10)				C-Junioren (Jg. 11/12)				D-Junioren (Jg. 13/14)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		SFV			
	NWL	JRL	LL	LK	NWL	JRL	LL	LK	JRL	TSR-NO	LL	LK	TSR-NO	LL	LK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	12	12	12	10	12 / 15	12	
02.08./03.08.2025	VR-1															Sommerferien
09.08./10.08.2025	VR-2															Sommerferien 07.08.2025 Online-Staffeltagung
16.08./17.08.2025	P-R1		LP-R1	LP-R1			LP-R1	LP-R1			LP-R1	LP-R1		LP-R1	LP-R1	
23.08./24.08.2025	VR-4		1	1			1	1			1	1		VR-1	1	
30.08./31.08.2025	VR-5	1	2	2	VR-1	1	2	2	1		2	2	1	VR-2	2	
06.09./07.09.2025		2	3	3	VR-2	2	3	3	2		3	3	2	VR-3	3	
13.09./14.09.2025	VR-6	3	4	4	VR-3	3	4	4	3		4	4	3	VR-4	4	
20.09./21.09.2025	VR-7	4	5	5	VR-4	4	5	5	4		NH	NH	4	NH	5	Zentrales U14-Sichtungsturnier (Jg. 12)
27.09./28.09.2025	VR-8	5	6	6	VR-5	5	6	6	5		6	6	5	VR-5	6	
03.10.-05.10.2025	P-R2	6	LP-R2	LP-R2	VR-6	6	LP-R2	LP-R2	6		LP-R2	LP-R2	NH	LP-R2	LP-R2	Tag der Einheit / Herbstferien
11.10./12.10.2025		7	-	-	VR-7	7	-	-	7		-	-	NH	-	-	Herbstferien
18.10./19.10.2025	VR-9	8	LP-R3	LP-R3	VR-8	NH	LP-R3	LP-R3	8		LP-R3	LP-R3	NH	LP-R3	LP-R3	Herbstferien 17.10.-19.10 NOFV-U16-Regionaltturnier
25.10./26.10.2025	VR-10	9	7	7	VR-9	8	7	7	9		7	7	NH	VR-6	7	
31.10.-02.11.2025	VR-11	NH	8	8	VR-10	9	8	8	NH		8	8	6	NH	8	Reformationstag 31.10.-02.11. NOFV-U15-Regionaltturnier
08.11./09.11.2025	P-AF	10	9	9	VR-11	10	9	9	10		9	9	7	VR-7	9	
15.11./16.11.2025		11	10	10	VR-12	11	10	10	11		10	10	8	NH	10	
19.11.2025			LP-AF	LP-AF			LP-AF	LP-AF			LP-AF	LP-AF		LP-AF	LP-AF	Buß- und Betttag
22.11./23.11.2025	VR-12	12	11	11	VR-13	12	11	11	12		11	11	9	VR-8	11	
29.11./30.11.2025	VR-13	13	NH	NH	VR-14	13	NH	NH	13		5	5	NH	NH	NH	
06.12./07.12.2025	VR-14	NH	LP-VF	LP-VF		P-VF	LP-VF	LP-VF	P-VF		LP-VF	LP-VF	NH	NH	NH	
13.12./14.12.2025	P-VF	NH	LP-VF	LP-VF		NH	NH	NH	NH		NH	NH	NH	NH	NH	
20.12./21.12.2025																Weihnachtsferien
27.12./28.12.2025																Weihnachtsferien
03.01./04.01.2026																Weihnachtsferien
10.01./11.01.2026			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden

2025/26	A-Junioren (Jg. 07/08)				B-Junioren (Jg. 09/10)				C-Junioren (Jg. 11/12)				D-Junioren (Jg. 13/14)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		SFV			
	NWL	JRL	LL	LK	NWL	JRL	LL	LK	JRL	TSR-NO	LL	LK	TSR-NO	LL	LK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	12	12	12	10	12 / 15	12	
17.01./18.01.2026			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden
24.01./25.01.2026			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden
31.01./01.02.2026			FLM / NH	FLM / NH			FLM / NH	FLM / NH			FLM / NH	FLM / NH		FLM / NH	FLM / NH	Futsal-Landesmeisterschaft: Endrunden
07.02./08.02.2026	HR-1		NH	NH	HR-1		NH	NH			NH	NH	NH	NH	NH	Winterferien
14.02./15.02.2026	HR-2	FRM / NH	NH	NH	HR-2	FRM / NH	NH	NH	NH		NH	NH	NH			Winterferien
21.02./22.02.2026	HR-3	NH	NH	NH	HR-3	NH	NH	NH	FRM / NH		NH	NH	FRM / NH			Winterferien
28.02./01.03.2026	HR-4	14	12	12	HR-4	14	12	12	14		12	12	10	HR-1	12	
07.03./08.03.2026	HR-5	15	13	13	HR-5	15	13	13	15		13	13	11	HR-2	13	
14.03./15.03.2026	HR-6	16	14	14	HR-6	16	14	14	16		14	14	12	HR-3	14	
21.03./22.03.2026	P-HF	NH	LP-HF	LP-HF	HR-7	17	NH	NH	17		NH	NH	13	HR-4	NH	
28.03./29.03.2026	HR-7	17	15	15	HR-8	18	15	15	18		15	15	NH	HR-5	15	
04.04.-06.04.2026		NH	NH	NH		P-HF	LP-HF	LP-HF	P-HF		LP-HF	LP-HF	NH	NH	NH	Osterferien
11.04./12.04.2026	HR-8	18	NH	NH	HR-9	19	NH	NH	19		NH	NH	NH	NH	NH	Osterferien
19.04.-21.04.2025	HR-9	19	16	16	HR-10	20	16	16	20		16	16	14	HR-6	16	
25.04./26.04.2026	HR-10	20	17	17	DM-AF HR-B-11	21	17	17	21		17	17	15	HR-7	17	
01.05.-03.05.2026	DM-AF HR-B-11	21	18	18	DM-VF HR-B-12	22	18	18	22		18	18	NH	NH	18	Maifeiertag
09.05./10.05.2026	DM-VF HR-B-12	22	19	19	DM-HF HR-B-13	23	19	19	23		19	19	16	HR-8	19	
14.05.2026			LP-F	LP-F			NH	NH			NH	NH	NH	NH	NH	Himmelfahrt 14.05.-19.05. DFB-U16-Sichtungsturnier
16.05./17.05.2026	DM-HF HR-B-13	23	NH	NH	DM-Fin HR-B-14	NH	NH	NH	24		22	NH	NH	LP-ER	LP-ER	DFB-U16-Sichtungsturnier
23.05.-25.05.2026	P-Fin HR-B-14	NH	LP-F	LP-F		P-Fin	LP-F	LP-F	NH		LP-F	LP-F				Pfingsten
30.05./31.05.2026	DM-Fin	24	20	20		24	20	20	NH		20	20	17	HR-9	20	28.05.-02.06. DFB-U15-Sichtungsturnier
07.06.-09.06.2025		25	21	21		25	21	21	25		21	21	18	HR-10	21	
13.06./14.06.2026		26	22	22		26	22	22	26			22		LM	22	11.06.-16.06. DFB-U14-Sichtungsturnier
20.06./21.06.2026			JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg		P-Fin		JRL- Aufstieg					
27.06./28.06.2026			JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg					Landestalentetag (Jg. 14/15)

2025/26	A-Junioren (Jg. 07/08)				B-Junioren (Jg. 09/10)				C-Junioren (Jg. 11/12)				D-Junioren (Jg. 13/14)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		SFV			
	NWL	JRL	LL	LK	NWL	JRL	LL	LK	JRL	TSR-NO	LL	LK	TSR-NO	LL	LK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	12	12	12	10	12 / 15	12	
04.07./05.07.2026																Sommerferien

Weitere Termine

07.08.2025 Staffeltagung (Videokonferenz)

29.06.2026 Meldetermin für die Kreisverbände: Mannschaften, die in die Junioren-Landesklassen aufsteigen sowie die Kreispokalsieger, die am Landespokal 2026/27 teilnehmen

Hinweise

Pokalspieltage sind grundsätzlich auch Nachholtermine für Meisterschaftsspiele.

Stammspieltage und Anstoßzeiten: A- und C-Junioren – Sonntag, 11.00 Uhr, B- und D-Junioren – Samstag, 11.00 Uhr

Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind, können Sonderregelungen zur Änderung des Terminplans getroffen werden.

Legende

NWL	Nachwuchsliga	NH	Nachholespieltag
JRL	Junioren-Regionalliga	LP	Pokal, R1 - 1. Runde usw., AF - Achtelfinale, VF - Viertelfinale, HF - Halbfinale, F - Finale, ER - Endrunde
LK	Landesklasse	TSR	Talente-Spielrunde
LL	Landesliga	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft
LM	Landesmeisterschaft	FRM	Futsal-Regionalmeisterschaft
VR	Vorrunde		
HR	Hauptrunde		



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 27
Antragsteller: Jugendausschuss
In-Kraft-Treten: 1.7.2025

Betreff **Abberufung Maik Uischner**

Antrag

Der Vorstand beruft Maik Uischner als Mitglied des Jugendausschusses ab.

Begründung

Maik Uischner wurde nach dem Verbandstag 2022 als Verantwortlicher für Entwicklung des Jugendfußballs in den SFV-Jugendausschuss berufen. Am 2. März 2025 hat er seine Tätigkeit im Jugendausschuss aus privaten Gründen beendet und soll daher wieder abberufen werden.

Die vakante Position im Jugendausschuss soll perspektivisch wieder neu besetzt werden.

28.03.2025

Jens Vöckler
Vorsitzender Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 28
Antragsteller: Schiedsrichter Ausschuss
In-Kraft-Treten: sofort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schiedsrichterausschuss des SFV stellt nachfolgenden Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung zu § 10.

(1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:

...

(b) Landesklasse > ~~Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre~~, Altersgrenze: 50 Jahre

Begründung:

Die bisherige Regelung begrenzt das Höchstalter der erstmaligen Einstufung eines Schiedsrichters in die Landesklasse auf ein Alter von 35 Jahren. Die Vorschrift dient in erster Linie dazu, es den Kreisverbänden zu erleichtern, förderfähige Perspektivschiedsrichter in den Landesverband zu melden.

Auf der Tagung der Kreis-Schiedsrichter-Obleute wurde die Notwendigkeit der Regelung diskutiert und der Bedarf zu deren Erhalt diskutiert. Hierbei stellte sich heraus, dass die Regelung aus Sicht der Kreisverbände nicht mehr erforderlich ist. Ein Kreisverband beabsichtigt, einen Schiedsrichter in der kommenden Saison in die Landesklasse zu melden, dem dies aufgrund der bisherigen Vorschrift verwehrt worden wäre.

Aus Sicht des SRA SFV sollte auf ein Höchstalter bei der Einstufung in die Landesklasse verzichtet werden, da die Regelung primär die Entscheidungskompetenz der Kreisverbände eingreift.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Sather
Vorsitzender SR-Ausschuss SFV



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 29

Antragsteller: Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: Beschlussfassung der geänderten Ausbildungsordnung im Fachbereich Qualifizierung und Vereinsberatung

Im Rahmen der Überarbeitung der Ausbildungsordnung hat der Bereich Qualifizierung und Vereinsberatung eine angepasste Ausbildungsordnung entwickelt.

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bittet den SFV-Vorstand, die im Rahmen dieser Überarbeitung erarbeitete angepasste Ausbildungsordnung (siehe Anlage) zu verabschieden.

Die Umsetzung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Qualifizierung und Vereinsberatung.

Die Anpassungen basieren auf der durch den DFB beschlossenen übergefassten Ausbildungsordnung sowie auf kleineren, praxisorientierten Anpassungen zur besseren Umsetzung und Effizienzsteigerung im Bereich der Qualifizierung und Vereinsberatung.

Marcus Danz

Vorsitzender Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung
Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Sächsischer Fußball-Verband e.V.



Ausbildungs- und Trainerordnung

Stand: 26.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Einführung zur Qualifizierung
 - 1.1. Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 1.2. Grundlegende Bestimmungen
2. Gremien/Organe
 - 2.1. Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
 - 2.2. Bildungsbeauftragte der Kreis-/Stadtverbände Fußball (KVF)
 - 2.3. Referenten
3. Zulassung zur Ausbildung
4. Ausbildung
 - 4.1. Angebote
 - 4.2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz
 - 4.3. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz
 - 4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C
5. Lizenzerteilung und Verlängerung
 - 5.1. Allgemeine Bestimmungen zur Lizenzerteilung
 - 5.2. Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Lizenzen
 - 5.3. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
6. Weiterbildung
7. Leistungsnachweise
8. Anstellungsverträge mit einem Trainer
 - 8.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 8.2. Streitigkeiten aus Verträgen
 - 8.3. Einleitung und Durchführung von Verfahren
9. Inkrafttreten

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit und Teamgeist. Hierzu bedarf es spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, die zum systematischen Kompetenzerwerb der handelnden Personen beitragen. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung oder die flächendeckende Einführung der Ganztagschule. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese 6 Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig

von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung wurden die in der UEFA-Konvention 2020 geforderten Anpassungen der Trainerausbildung verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) sowie die altersspezifischen Profilagebote in der Trainer C und B Lizenz berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“ Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (Kombination von Online-, Präsenz- und Anwendungsphasen) unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel & Spieler“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erkennt hierzu die Ausbildungsordnung des DFB als allgemeinverbindliche Grundlage an. In der Satzung des SFV §6, Punkt 2d und § 35 sind zudem die grundlegenden Aufgaben zur Qualifizierung und Vereinsberatung geregelt.

Die Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Personen gleichermaßen.

(Diese Präambel soll ein gemeinsames, bundesweit einheitliches Verständnis der Bildung im organisierten Fußball vermitteln, so dass sie sich an der DFB-Ausbildungsordnung orientiert und in weiten Teilen übernommen wurde)

1 Einführung zur Qualifizierung

1.1. Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

1.2. Grundlegende Bestimmungen

Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDLF) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung der Ausbildungsordnung. Die DFB-Ausbildungsordnung regelt hierbei folgende Zuständigkeiten:

Ausbildungsbereiche Deutscher Fußball-Bund	Ausbildungsbereiche Sächsischer Fußball-Verband
Trainer Pro Lizenz	Trainer B Lizenz <ul style="list-style-type: none"> • Profil Jugend • Profil Erwachsene
Trainer A Lizenz	
Trainer A+ Lizenz	
Trainer B+ Lizenz	Trainer C Lizenz <ul style="list-style-type: none"> • Profil Kinder • Profil Jugend • Profil Erwachsene
Torwarttrainer A Lizenz	
Torwarttrainer B Lizenz	
Futsaltrainer B-Lizenz	
Torwart Leistungskurs	Vereinsmanager C <ul style="list-style-type: none"> • Profil Gesamtverein • Profil Jugendleiter
DFB-Ausbildungszertifikat	
	Schiedsrichter

Weiterhin kann der SFV die Ausbildungsmodule Übungsleiter C, Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ und die Ausbildung zum Vereinsmanager B anbieten

Darüber hinaus ist der Sächsische Fußball-Verband für folgende Ausbildungslehrgänge zuständig:

- Kindertrainer-Zertifikat
- DFB-Basis-Coach
- DFB-Junior-Coach
- Torwart Basiskurs
- DFB-Junior-Manager
- **DFB-Basis-Vereinsmanager**
- DFB-Staffelleiterzertifikat

Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer C-Lizenz. Weiter folgen Trainer B, Trainer B+, Trainer A+, Trainer A, Trainer Pro Lizenz.

Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der SFV-Ausschuss Qualifizierung auf Antrag des Betroffenen.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

Jeder Trainer mit Lizenz hat regelmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund

werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet erteilt. Für die Verlängerung wird als Nachweis die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

~~Der Lehrgangleiter vor Ort darf in besonderen Fällen (z.B. Weigerung zur Teilnahme an Ausbildungseinheiten) bei Fortbildungen selbstständig entscheiden, ob für einen Teilnehmer alle Lerneinheiten anerkannt werden oder nicht bzw. wie viele Lerneinheiten anerkannt werden.~~

Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunterliegenden Lizenzstufen.

Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen und in den dort angegebenen Spielklassen. Jeder Verein hat mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz zu beschäftigen. Für Mannschaften in den Spielklassen des SFV sind folgende Trainerlizenzen nachzuweisen.

Spielklasse	Herren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Landesliga U13 Talentspielrunde	B-Lizenz	B-Lizenz	B-Lizenz	C-Lizenz
Landesklasse	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz
Für Jugendfördervereine gilt §47a (3) SpO			Kreisspielbetrieb – C-Lizenz	Landesspielbetrieb – B-Lizenz

Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, der Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des SFV.

Die vom SFV erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

2. Gremien/Organe

2.1. Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorsitzenden (Qualifizierungsbeauftragter),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- und mindestens 6 weiteren Ausschussmitgliedern

Die notwendige Ressortzuteilung obliegt dem Vorsitzenden. An den Beratungen können mit beratender Stimme darüber hinaus teilnehmen:

- Mitglieder des Präsidiums (Vizepräsident Qualifizierung)
- der/die Verbandssportlehrer
- der DFB-Stützpunktkoordinator
- der Koordinator DFB-Mobil
- Geschäftsführung

Gemäß § 35 der Satzung obliegt dem Ausschuss die Aus-, Fort-, und Weiterbildung. Zu diesem Zweck tagt der Ausschuss mindestens vierteljährlich und führt mindestens jährlich eine Klausurtagung durch.

2.2. Bildungsbeauftragte der Kreis- und Stadtverbände Fußball (KVF/SVF)

In jedem KVF/SVF ist ein Bildungsbeauftragter zu wählen.

Zur Sicherstellung dezentraler Qualifizierungsangebote überträgt der SFV folgende Aufgabenbereiche auf den Bildungsbeauftragten der Kreis- und Stadtverbände:

- Organisation und Koordination der Ausbildung zum DFB-Basis-Coach
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zur C-Lizenz
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zum Kindertrainerzertifikat, DFB-Junior-Coach sowie weiteren Qualifizierungsprojekten des SFV
- Organisation und Koordination von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Kreis- und Stadtverband in Abstimmung mit dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs im zuständigen Kreis/Stadt
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Qualifizierung und Vereinsberatung
- Teilnahme an Tagungen und Konferenzen des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung oder des Lehr- und Bildungsbeauftragten mit den Kreisbildungsbeauftragten
- Sicherung der dezentralen Lehrgangsqualität

2.3. Referenten

Zur Durchführung der zentralen und dezentralen Qualifizierungsmaßnahmen des SFV und seiner Fußballkreis- und Stadtverbände bedient sich der Ausschuss eines Referentenpools. Bewerbungen für den Referentenpool werden mittels Fragebogen entgegengenommen. Die Berufung und Abberufung eines Referenten in den Referentenpool erfolgt durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung. Die Abberufung erfolgt in Schriftform. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 25 RVO des SFV beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden.

Das Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung, um als Referent des SFV tätig zu werden. Nach Aufforderung durch den Ausschuss muss dieses erneut eingereicht werden.

Zur Wahrung der Lehrgangsqualität führt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung mindestens jährlich eine Referententagung durch. Die Referenten haben an dieser und weiteren Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, die durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des Sächsischen Fußball-Verbandes veranstaltet werden, teilzunehmen. Sollte ein Referent wiederholt nicht an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung teilnehmen, obliegt dem Ausschuss die Entscheidung, ob dieser Referent auch zukünftig im Referentenpool des SFV tätig sein darf.

3. Zulassung zur Ausbildung

Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung nachweisen (vgl. 4.2 - 4.4)

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Über die Zulassung zur Ausbildung in den Lizenzlehrgängen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Ausschuss der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Sportgericht endgültig.

Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein

Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

4. Ausbildung

4.1. Angebote

Der SFV bietet seinen Vereinen auf Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung folgende Lehrgänge an:

- Trainer B-Lizenz
 - Profil 1: Jugend
 - Profil 2: Erwachsene
- Trainer C-Lizenz
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
- Vereinsmanager C
 - Profil Gesamtverein
 - Profil Jugendleiter
- Schiedsrichter

Die Schiedsrichterausbildung obliegt im SFV dem Schiedsrichterausschuss und ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Der SFV bietet nachfolgende zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge an:

- Kindertrainer-Zertifikat (20 LE); Anerkennung auf C-Lizenz Profil Kinder
- DFB-Basis-Coach (40 LE)
- DFB-Junior-Coach (40 LE)
- DFB-Basis-Vereinsmanager
- Torwart Basiskurs (40 LE)
- DFB-Junior-Manager (40 LE); Anerkennung 20 LE auf Vereinsmanager C

Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Gültigkeit der aufgeführten Zertifikate ist unbegrenzt.

4.2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 2 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Ausgewählte Referenten aus dem Referentenpool des SFV
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent
- Referent Qualifizierung
- Verbandssportlehrer

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der C-Lizenzausbildung ist eine gültige B Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbilderzertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zum Selbstverständnis, den Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die C-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C Lizenz anerkannt.

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer C-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. **Sind die Bewerbungsunterlagen bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber durch die zuständige Fachabteilung der SFV-Geschäftsstelle eine Absage in Schriftform. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage auch eine Bewerbungssperre durch den Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung ausgesprochen werden. Diese ist dem Bewerber in Schriftform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 25 RVO des SFV beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden. Darüber hinaus kann ein Lizenzentzugsverfahren nach § 8 dieser Ordnung eingeleitet werden.** ~~Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.~~

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt. **Die Kriterien zur Eignungsfeststellung legt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung per Beschlussfassung fest. Dieser ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt zu geben.**

Folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen der Bewerbungsunterlagen nachzuweisen:

- **Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB**
- **ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit, nicht länger als 12 Monate zurückliegend**
- **Nachweis über den Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe und des gewählten Profils entspricht**

Weitere allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind zwingend für die Lizenzerteilung:

- **die Vollendung des 15. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahr.**
- **Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.**
- **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds, nicht älter als 3 Monate zurückliegend**
- **Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages**

Die DFB-Trainer mit C-Lizenz sind berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Spielklassen zu trainieren, die nicht dem Leistungsfußball im Amateurbereich zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreisebene bis hin zur Landesklasse. (vgl. Punkt 1.2. dieser Ordnung)

4.3. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 3 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Verbandssportlehrer
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent

- Referent Qualifizierung

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der B-Lizenzausbildung ist eine gültige B+ Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbilderzertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zu Selbstverständnis, Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die B-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60LE) und Leistung II (60LE). Bei letzterem werden folgende Module angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer B-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss auf Antrag.

~~Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.~~

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. **Sind die Bewerbungsunterlagen bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber durch die zuständige Fachabteilung der SFV-Geschäftsstelle eine Absage in Schriftform. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage auch eine Bewerbungssperre durch den Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung ausgesprochen werden. Diese ist dem Bewerber in Schriftform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 25 RVO des SFV beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden. Darüber hinaus kann ein Lizenzentzugsverfahren nach § 8 dieser Ordnung eingeleitet werden.** ~~Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.~~

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt. Die Kriterien, die für die Teilnahme am B-Lizenz-Lehrgang bewertet werden, sind Trainererfahrung, Spielererfahrung, sonstige Bildung und ein Motivationsschreiben. **Die Kriterien zur Eignungsfeststellung legt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung per Beschlussfassung fest. Dieser ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt zu geben.**

Folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen der Bewerbungsunterlagen nachzuweisen:

- gültige C-Lizenz
- Nachweis über mindestens sechs Monate Tätigkeit als Trainer im Altersbereich U12 und höher nach Abschluss der C-Lizenz
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB

- ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit, nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- Nachweis über den Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe – mindestens Landesklasse - und des gewählten Profils – Erwachsene / Jugend entspricht

Weitere allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind zwingend für die Lizenzerteilung:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres (Lizenzerteilung ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds, nicht älter als 3 Monate zurückliegend
- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

Trainer mit B-Lizenz sind berechtigt:

- alle Männer-Mannschaften der Amateurlklassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) sowie
- alle Juniorenmannschaften unterhalb der Regionalliga (Ausnahme Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften (mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga) zu trainieren und

als DFB-Stützpunkttrainer in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer Leistungskurs zu arbeiten

4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 9 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Referenten aus dem Referentenpool des SFV und des LSB-Sachsen
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Referenten für überfachliche Qualifizierung
- Referent für Jugendbildung.

Grundsätzlich umfasst die VMC-Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Vereinsmanager mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Gesamtverein
- Profil Jugendleiter

Die Ausbildung für den Erwerb des VMC muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. **Sind die Bewerbungsunterlagen bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber durch die zuständige Fachabteilung der SFV-Geschäftsstelle eine Absage in Schriftform. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage auch eine Bewerbungssperre durch den Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung ausgesprochen werden. Diese ist dem Bewerber in Schriftform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 25 RVO des SFV beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden. Darüber hinaus kann ein Lizenzentzugsverfahren nach § 8 dieser Ordnung eingeleitet werden.** Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 18. Lebensjahr.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB. Der Bewerber soll eine verantwortliche Führungsposition ausüben oder anstreben
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend
- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages

5. Lizenzerteilung und Verlängerung

5.1. Allgemeine Bestimmungen zur Lizenzerteilung

Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt bei Trainern mit B-Lizenz/ Trainer C-Lizenz durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem SFV, indem der Bewerber sich u.a. dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie des SFV unterwirft.

Die Lizenzen werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein. Die Ausstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Sächsischen Fußball-Verbandes.

Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Die Entscheidung über die Lizenzerteilung trifft für die Trainer mit B-Lizenz bzw. C-Lizenz der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des SFV.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, schließt der Bewerber um die Trainer-Lizenz mit dem SFV zudem einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

5.2. Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Lizenzen

Die DFB-Trainer- und Vereinsmanager - Lizenzen sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird

die Lizenz formal ungültig. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.

Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. ~~Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.~~

Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).

Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. ~~Zur Lizenzverlängerung ist ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung vorzulegen, dass bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein darf.~~

Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

Die Anträge zur Verlängerung der B-Lizenz bzw. C-Lizenz sind formlos zu stellen: folgende Nachweise sind beizufügen:

- Nachweises der absolvierten Fortbildungsstunden
- Persönliche Angaben (Name, Anschrift, E-Mail / Telefon)
- Lizenzausweis
- Vereinszugehörigkeit
- ~~erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds, nicht älter als 3 Monate zurückliegend~~
- ~~unterschiedener Ehrenkodex~~
- Rechnungsanschrift

Für die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen werden auf Grundlage der SFV-Finanzordnung Gebühren erhoben.

5.3. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Als Fortbildung werden anerkannt:

- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen des SFV, anderer Landesverbände und des DFB.
- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen der KVF/SVF bzw. der Vereine. Die Inhalte und die Referenten (sofern nicht bereits durch Aufnahme in den Referentenpool autorisiert) sind zur Bestätigung mindestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung vorzulegen.

- Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen des LSB Sachsen, deren Themenstellungen durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestätigt wurden.
- im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit C-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 5 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit B-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 5 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- für Vereinsmanager-Lizenzen werden überfachliche Fortbildungen des SFV, anderer Landesverbände, Landessportbünde und Fortbildungen des DOSB anerkannt
- Der Ausschuss für Qualifizierung legt fest, wieviel LE zur Lizenzverlängerung Online erbracht werden dürfen.

6. Weiterbildung

Neben den genannten Lehrgängen werden im Bereich des SFV Weiterbildungsveranstaltungen im fußballfachlichen und überfachlichen Bereich angeboten:

- Onlineschulungen
- Kurzschulungen
- Workshops
- DFB-Mobil Besuch
- Vorstandstreffs
- Infoabende
- Regionalkonferenzen

Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische, sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

Der SFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.

7. Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Trainer- und Vereinemanagerlehrgängen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und werden von Lehrgremien abgenommen.

Das Lehrgremium für Trainer mit C und B Lizenz sowie für den Vereinsmanager C wird vom Ausschuss für Qualifizierung benannt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme von Leistungsnachweisen berechtigt sind.

Gegen Entscheidungen der Lehrgremien kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft das Lehrgremium nicht ab, besteht die Möglichkeit zur Nutzung weiterer Rechtsmittel gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

Folgende Leistungsnachweise sind für die jeweiligen Lizenzstufen zu erbringen:

1. Trainer mit C-Lizenz

Zwischenleistungen	Abschlusspräsentation
Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel	
Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	
3x Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft (erste Zwischenleistung erfolgt bereits im DFB-Basis Coach)	

2. Trainer mit B-Lizenz

3. Vereinsmanager C

Auftaktleistung	Zwischenleistung	Endleistung	Abschlussgespräch
Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Spielprinzipien des eigenen „Coaching-Konzeptes“	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	Reflexion und Bewertung der erbrachten Leistungen
Schriftliche Ausarbeitung eines Trainingsplans für das Zielniveau	Entwicklung des eigenen „Coaching-Konzeptes“	Anwendung des eigenen „Coaching-Konzeptes“	Präsentation der persönlichen Entwicklung
	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung	Auswertung der Dokumentation des Trainertagebuches
	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Periodisierungsplans für das Zielniveau	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau	
Durchführung eines Zielvereinbarungsgesprächs	Reflexions- und Feedbackmethoden	Bericht über eine Hospitation	
Dokumentation eines Trainertagebuches	Dokumentation eines Trainertagebuches	Dokumentation eines Trainertagebuches	

- themenbezogene, schriftliche Aufgaben lehrgangsbegleitend
- praxisorientierte Projektarbeit und schriftliche Dokumentation im Umfang von 8-10 Seiten
- Kurzreferat von 15 Minuten

Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Falle einer besonders zu begründender Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Teilnehmer auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Teilnehmer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

Leistungsnachweise werden nachfolgenden Bestimmungen abgehalten:

Zwischenleistungen werden mit „formal erbracht“ oder mit „formal nicht erbracht“ bewertet. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussleistungen werden mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet. Das Prädikat „bestanden mit Empfehlung“ wird nur in der B-Lizenz vergeben, wenn drei Abschlussleistungen mit „bestanden mit Auszeichnung“ und die vierte Abschlussleistung beim ersten Versuch mindestens mit „bestanden“ beurteilt wird. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Für die Abschlussleistungen erhält der Teilnehmende ein Prädikat. Die Kriterien zur Prädikatserteilung legt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung per Beschluss fest. Die Kriterien zur Prädikatserteilung sind dem Teilnehmenden zu Lehrgangsbeginn mitzuteilen.

Die Wiederholung nichtbestandener Abschlussleistungen sind innerhalb von 4 Schulwochen zu erbringen, Ausnahmeregelungen aufgrund Krankheit sind hiervon unberührt. Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann nach dem ersten gescheiterten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B-Lizenz müssen ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen alle Abschlussleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Wird eine Abschlussleistung in diesem Zeitraum nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.

8. Anstellungsverträge mit einem Trainer

8.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Trainer und der Verein, für den der Trainer tätig sein will, haben einen schriftlichen Anstellungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.

Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag grundsätzlich nur mit einem Verein abschließen.

Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB sind in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.

8.2. Streitigkeiten aus Verträgen

Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist.

Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch durchgeführt werden.

Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.

Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten. Der DFB bzw. der SFV schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. dem SFV zu genehmigendem Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. dem SFV bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.

Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

8.3. Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportgerichten zu erheben und Strafanträge zu stellen.

Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

Die Zuständigkeit eines Sportgerichtes bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ausbildungs- Trainerordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	30
Antragsteller:	Vorsitzende des Jugendsportgerichts, Claudia Werner
In-Kraft-Treten:	sofort

Antrag: Berufung des Mitglieds des Jugendsportgerichts Robert Weiß

Ich beantrage die Berufung des Sportfreundes Robert Weiß zum Mitglied des Jugendsportgerichts ab sofort.

Begründung:

Robert ist 45 Jahre alt, verheiratet und als IT Leiter in der Automobilindustrie tätig. Ehrenamtlich engagiert er sich schon lange, vor allem war er dem SR-Wesen verbunden. Er war von 1997 bis 2006 SR bis zur Bezirksliga und ebenso als Lehrwart im SRA des KVFC und im Lehrstab des SFV SRA.

Dies hat er nach seinem Informatikstudium beendet. Während des Studiums hat er sich im Nebenfach allgemein mit Recht, vor Allem dem Zivilrecht auseinandergesetzt.

Nach dieser Zeit hat er sich seither im Jugendsportgericht und Sportgericht des KVFC als Einzelrichter und stellvertretender Vorsitzender eingebracht und möchte nun seine Expertise im JSG einsetzen.

Robert bereitet seit August in enger Abstimmung mit mir und meinen Kollegen selbstständig Fälle vor. Ich halte ihn für einen absolut integren, fairen Sportfreund mit viel praktischer Erfahrung und gutem juristischem Verständnis. Für das Jugendsportgericht ist er somit eine ideale Ergänzung, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass Sportfreund Andreas Gartner sich berufsbedingt perspektivisch zurückziehen wird.

Eilenburg, 1.03.2025

Claudia Werner
*Vorsitzende des Jugendsportgerichts
Sächsischer Fußball-Verband*



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	31
Antragsteller:	Vorsitzende des Jugendsportgerichts, Claudia Werner
In-Kraft-Treten:	sofort

Antrag: Berufung des Mitglieds des Jugendsportgerichts Paul Posselt

Ich beantrage die Berufung des Sportfreundes Paul Posselt zum Mitglied des Jugendsportgerichts ab sofort.

Begründung:

Sein Interesse am Jugendsportgericht wurde insbesondere durch Gespräche mit dem Verbandsrichter René Krüger und seinem Schiedsrichterausschussvorsitzenden, Rechtsanwalt Jakob Reich, geweckt. Neben seiner Liebe zum fairen Fußball reizt ihn die sportrechtliche Perspektive, die eine Schnittstelle zwischen seinen bisherigen Erfahrungen als Schiedsrichter, Sportfunktionär und als Jurist in Ausbildung darstellt.

Paul bereitet seit Januar in enger Abstimmung mit mir und meinen Kollegen selbstständig Fälle vor. Sein juristisches Verständnis und seine sachliche und professionelle Art haben mich vom ersten Moment an beeindruckt. Er wird eine Bereicherung für das Jugendsportgericht sein.

Eilenburg, 1.03.2025

Claudia Werner
*Vorsitzende des Jugendsportgerichts
Sächsischer Fußball-Verband*